

Neue Verjährungsfristen ab 1. Januar 2020

Ich habe gehört, dass per 1. Januar 2020 neue Verjährungsfristen in Kraft treten. Verlängern sich somit meine Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer meines neuen Autos, das ich am 6. Januar 2018 gekauft habe?

Verjährungsfristen sind wichtig in einer Rechtsordnung, da sie für Rechtssicherheit sorgen. Verjährte Forderungen können gegen den Willen einer Person nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden, sondern der Schuldner kann die Einrede der Verjährung erheben. Wann eine Forderung verjährt, ist gesetzlich geregelt.

Es ist korrekt, dass per 1. Januar 2020 neue Verjährungsfristen für neue Forderungen aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung in Kraft treten. Eine unerlaubte Handlung liegt beispielsweise vor, wenn ein Fussgänger mit seinem Einkaufswagen Ihr Auto beschädigt. Ein Anspruch aus Bereicherungsrecht besteht hingegen, wenn Sie jemandem irrtümlich Geld überwiesen haben und dieses nun zurückfordern. Bei beiden Ansprüchen gilt heute eine Verjährungsfrist von einem Jahr seit Kenntnis des Schadens und des Ersatzpflichtigen. Dies stellt die relative Verjährungsfrist dar. Diese Frist wird nun per 1. Januar 2020 auf drei Jahre erhöht. Dies bedeutet, dass geschädigte Personen

neu ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Schadens und des Ersatzpflichtigen drei Jahre Zeit besitzen, um ihren Anspruch gerichtlich geltend zu machen.

Bei Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen und Bereicherungsrecht galt bislang eine absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren seit dem schädigenden Ereignis resp. Entstehung des Anspruchs. Ab 1. Januar 2020 gilt für Schadensersatz- und Genugtuungsforderungen bei Körperverletzungen oder Tötung eines Menschen neu eine absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren. So kann die geschädigte Person bis 20 Jahre nach dem schädigenden Ereignis (z.B. Unfall) ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen. Zu beachten ist aber, dass auch hier die relative Verjährungsfrist von drei Jahren gilt. Also sobald der Schaden bekannt ist, muss der Anspruch innert drei Jahren gerichtlich geltend gemacht werden, sonst verjährt er.

Nicht geändert wird hingegen die kaufvertragliche Gewährleistung, die nach wie vor zwei Jahre nach Ablieferung der Sache an den Käufer verjährt. Dies

bedeutet, dass Ihre Gewährleistungsrechte gegenüber dem Autoverkäufer am 6. Januar 2020 verjähren, ausser Ihr Vertrag mit dem Verkäufer würde eine längere Frist vorsehen.



**Dr. Martin E. Looser,
Rechtsanwalt und
öffentlicher Notar**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau SG**

www.kuenglaw-sg.ch

5. Oktober 2019

KÜNG

Rechtsanwälte & Notare